

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Sustainable Income 2

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900UC2OD7II24Z667

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Diese Vermögensverwaltungs-Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw. Klimawandel und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, sowie Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Im Berichtsjahr waren 84,25% der Investitionen der Vermögensverwaltungs-Strategie auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet. Des Weiteren wurden Investitionen als Kasse gehalten, sowie zur Portfoliobalanzierung und -diversifizierung getätigt.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie erfüllt die beworbenen Merkmale durch die Anwendung von ESG-Ausschlusskriterien auf mögliche Investitionen, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards sicherzustellen. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden. Die angewandten ESG-Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, den Investitionen erfüllen müssen, um für das Portfolio investierbar zu sein.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Dabei werden Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten von einer Investition ausgeschlossen:

- Konventionelle Waffen ; vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten ; > 5%, Umsatz
- Kontroverse Waffen ; vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten ; > 0%, Umsatz
- Atomwaffen ; vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten ; > 5%, Umsatz
- Waffen für Privatpersonen ; Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten ; > 0%, Umsatz
- Thermalkohleabbau ; Produktion ; > 5%, Umsatz
- Energieerzeugung aus Kohle ; Produktion ; > 5%, Umsatz
- Atom-/Kernenergie ; vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten ; > 5%, Umsatz
- Unkonventionelles Öl ; Produktion ; > 0%, Umsatz
- Unkonventionelles Gas ; Produktion ; > 0%, Umsatz
- Tabak ; Produktion ; > 0%, Umsatz
- Pornografie ; Produktion ; > 5%, Umsatz
- Alkohol ; Produktion ; > 5%, Umsatz
- Glücksspiel ; Produktion ; > 5%, Umsatz

Die Vermögensverwaltungs-Strategie wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die UN Global Compact-Prinzipien, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) auf Basis der ESG Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research an. Auf dieser Basis werden Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, identifiziert. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Im Falle eines direkten Zusammenhangs mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen setzt sich das Portfoliomanagement direkt mit dem Unternehmen auseinander, um die Kontroverse zu analysieren und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie wendet Ausschlüsse für Staaten an. Dabei werden Anleihen von Staaten auf Basis der folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Schwerwiegende Verstöße gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte (gemäß Freedom House Index)
- Government ESG Rating gemäß MSCI ESG Research von schlechter als: CCC
- Hohes Maß an Korruption
- Legalität der Todesstrafe
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Religionsfreiheit
- Fehlende politische Stabilität und Frieden
- Nicht-Ratifizierung des Pariser Abkommens
- Nicht-Ratifizierung des Kyoto-Protokolls und/oder Verstoß dagegen
- Nicht-Ratifizierung der UN-Biodiversitätskonvention und/oder Verstoß dagegen
- Nicht-Ratifizierung der Basler Übereinkunft und/oder Verstoß dagegen
- Besitz und/oder Beherbergung von Atomwaffen
- Gewinnung von mehr als > 33% der Elektrizität aus Nuklearenergie

Bei Rohstoffen wird ein Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Grundnahrungsmitteln sowie mit Energierohstoffen als Basiswert angewandt.

Die Prüfung aktiver Zielfonds erfolgt im Rahmen einer ganzheitlichen qualitativen und quantitativen Analyse. Kernelement der Nachhaltigkeitsanalyse ist ein intern entwickelter Fragebogen und persönliche Gespräche mit den Fondsgesellschaften/Asset Managern der eingesetzten Zielfonds. Zusätzlich runden Nachhaltigkeitsbewertungen anerkannter externer Agenturen den Prozess ab. Es findet in regelmäßigen Abständen eine standardisierte und systematische Auswertung der gesammelten Informationen statt, auf deren Basis ein interner Score erstellt wird.

Beim Kauf neuer aktiver Zielfonds ist ein elementarer Bestandteil der Anforderungen die Einhaltung von Mindeststandards, die als Ausschlusskriterien definiert sind:

- Ausschluss von Fondsgesellschaften/Asset Managern, welche die UN-unterstützten Principles for Responsible Investment nicht unterzeichnet haben, gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen oder im direkten Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

Zusätzlich müssen alle aktiven Zielfonds mindestens die folgenden Ausschlusskriterien einhalten:

- Vollständiger Ausschluss von Produzenten unkonventioneller/kontroverser Waffen und deren Zulieferer kritischer Komponenten aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des aktiven Zielfonds,
- Vollständiger Ausschluss von Unternehmen, die gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen, aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des Zielfonds.

Neben den Mindestausschlusskriterien müssen mehr als 50% aller Zielfonds (inklusive ETPs/ETFs), die nicht die zu

Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung eingesetzt werden, folgende Ausschlusskriterien berücksichtigen:

- Kohleabbau / Kohlenverstromung - für mindestens ein Merkmal muss eine Umsatzschwelle festgelegt sein, die zu einem Ausschluss führt,
- Ölsand / Unkonventionelle Öl- & Gasförderung – für mindestens ein Merkmal muss eine Umsatzschwelle festgelegt sein, die zu einem Ausschluss führt,
- Sollte der Zielfonds zusätzlich noch in Staatsanleihen investieren, darf dieser nicht mehrheitlich in Staaten investieren, die als „Not Free“ im „Freedom House Index“ eingestuft sind.

Produkte, die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung eingesetzt werden, dürfen dabei nicht mehr als 50% des Portfolios ausmachen.

Bei bestehenden Positionen findet regelmäßig eine Überprüfung der Einhaltung statt. Bei Auftreten neuer Erkenntnisse in Bezug auf den Verstoß gegen die genannten Mindeststandards, findet intern eine Neubewertung statt. Anschließend erfolgt eine Kontaktaufnahme der Fondsgesellschaft/mit dem Asset Manager, um eine erneute Einhaltung der Mindeststandards zu erwirken. Dieser Austausch kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (maximal 12 Monate). Sollte keine Veränderung eintreten, folgt der interessenswahrende Verkauf der Position.

Beim Einsatz von ETPs/ETFs verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren. Wir investieren nur in ETPs/ETFs von Fondsgesellschaften/Asset Managern, die Unterzeichner der UN-unterstützten Principles for Responsible Investment sind, nicht gegen die UN Global Compact-Prinzipien verstoßen und nicht in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

Ziel ist es nachhaltige ETPs/ETFs einzusetzen, die folgende aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien anwenden:

- Unkonventionelle/ kontroverse Waffen; Produktion; 0% Umsatz
- Thermalkohle; Produktion; > 5% Umsatz
- Energieerzeugung aus Kohle; Produktion; > 25% Umsatz
- Tabak; Produktion; > 5% Umsatz
- Ölsand oder Unkonventionelles Öl & Gas; Produktion; > 5% Umsatz

Zusätzlich muss das ETP/ETF alle Unternehmen, die gegen die UN Global Compact-Prinzipien verstoßen, aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum ausschließen.

Zertifikate auf Einzeltitel:

- Beim Einsatz von Zertifikaten auf Einzeltitel gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien, sowohl für den Basiswert als auch für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei.

Zertifikate auf Indizes:

- Beim Einsatz von Zertifikaten auf Indizes verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren, bzw. Portfolio-Risiken effizient zu steuern. Eine Durchschau auf die Einzeltitel des Indizes und die Anwendung einzeltitelspezifischer Ausschlusskriterien erfolgt daher nicht,

- Für Zertifikate auf Indizes gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien nur für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Im Berichtsjahr erfüllte die Vermögensverwaltungs-Strategie die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie in Form der oben beschriebenen ESG-Ausschlusskriterien, auf denen die Nachhaltigkeitsindikatoren basieren.

Während des Berichtszeitraums wurde die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale unter anderem durch systemseitige Prüfung auf Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie überwacht. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden. Zugrundeliegende Screens für diese automatisiert bereitgestellten externen Daten werden durch das Berenberg Wealth and Asset Management ESG Office definiert und regelmäßig überprüft.

Passive Verstöße gegen die ESG-Ausschlusskriterien werden intern analysiert. Bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Daten und/oder bei Datenproblemen finden Kontaktaufnahme und Austausch mit dem Datenanbieter statt. Bestehen keine weiteren Bedenken hinsichtlich der zugrundeliegenden Daten, wird die jeweilige Investition, die gegen das Ausschlusskriterium verstößt, zeitnah veräußert.

Verändert ein Drittfonds die eigenen ESG-Ausschlusskriterien oder den eigenen ESG-Prozess und verstößt damit gegen die angewandten ESG-Ausschlusskriterien für Drittfonds, finden Kontaktaufnahme und Austausch mit der Fondsgesellschaft statt. Ziel dieses Austausches ist, die ESG-Ausschlusskriterien bzw. den ESG-Prozess des Drittfonds wieder mit den angewandten ESG-Ausschlusskriterien in Übereinstimmung zu bringen. Bleibt dieser Austausch erfolglos und wird der Verstoß nicht behoben, wird der Fonds unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden verkauft.

Es wurden keine Verstöße gegen die beschriebenen ESG-Ausschlusskriterien festgestellt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nachhaltigkeits indikatoren	2024	2023	2022
• Investiert dieses Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen?	✘	✘	✘
• Der Anteil der zuletzt gemeldeten nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung:	0,00%	0,00%	0,00%
• Enthält dieses Finanzprodukt Investitionen, die den Kriterien der EU-Taxonomie gemäß Artikel 8 entsprechen?	✘	✘	✘
• Handelt es sich bei diesem Finanzprodukt um ein soziales Investment gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung?	✘	✘	✘
• Berücksichtigt dieses Finanzprodukt wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)?	✔	✔	✔
• Enthält dieses Finanzprodukt das Ziel einer Reduzierung von CO ₂ -Emissionen?	✘	✘	✘
• Steht dieses Finanzprodukt im Einklang mit dem Pariser Abkommen?	✘	✘	✘
• Der Anteil der prozentualen Mindestinvestitionen gemäß EU-Taxonomie, einschließlich Staatsanleihen:	0,00%	0,00%	0,00%
• Der Anteil der prozentualen Mindestinvestitionen gemäß EU-Taxonomie, ausschließlich Staatsanleihen:	0,00%	0,00%	0,00%
• Der Anteil der Investitionen, der zum Klimaschutz beiträgt:	0,00%	0,00%	0,00%
• Der Anteil der Investitionen, der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel umfasst:	0,00%	0,00%	0,00%
• Der Anteil der Investitionen in Wasser- und Meeresressourcen:	0,00%	0,00%	0,00%
• Der Anteil der Investitionen, der die Kreislaufwirtschaft unterstützt:	0,00%	0,00%	0,00%
• Der Anteil der Investitionen, die zur Reduzierung der Umweltverschmutzung beiträgt:	0,00%	0,00%	0,00%
• Der Anteil der Investitionen für Maßnahmen zum Schutz von Biodiversität und Ökosystemen:	0,00%	0,00%	0,00%

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Vermögensverwaltungs-Strategie berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs, die Nummerierung folgt der Tabelle 1, 2 und 3 in Annex 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022) durch verbindliche Elemente der Anlagestrategie. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf Unternehmensumsätze stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt:

- Indikator 4, Tabelle 1 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“, durch: Umsatzbasierte Ausschlusskriterien für Unternehmen involviert in:
 - Energieerzeugung aus Kohle,
 - Abbau und Vertrieb von Thermalkohle,
 - Gewinnung von Öl und Gas aus unkonventionellen Quellen.
- Indikatoren 7, Tabelle 1 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ und 10, Tabelle 2 „Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“, durch: Ausschlusskriterium für Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich im Bereich Biodiversität und Landnutzung.
- Indikatoren 8, Tabelle 1 „Emissionen in Wasser“ und 9, Tabelle 1 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“, durch: Ausschlusskriterium für Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich im Bereich Schadstoffemissionen und Abfall.
- Indikatoren 10, Tabelle 1 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und 11, Tabelle 1 „Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, durch: Ausschlusskriterium für Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die UN Global Compact-Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und weitere internationale Standards und Rahmenwerke.
- Indikator 14, Tabelle 1 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“, durch: Ausschlusskriterium für Unternehmen involviert in Produktion und/oder Vertrieb unkonventioneller/kontroverser Waffen (inkl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- Indikator 16, Tabelle 1 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“, durch unter anderem: Ausschlusskriterium für Staatsanleihen von Staaten, die im Freedom House Index als "Not free" eingestuft werden.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.01.2024 -
31.12.2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
ETFS Physical Swiss Gold	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	5,41%	JE
Nordea Danish Mortgage Bd (A)	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	3,99%	LU
lfd. Konto	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	3,92%	DE
Dual R Vision Microfinance (A)	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	3,07%	LU
Threadneedle Europ Social Bond	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	2,97%	LU
GAM STAR Fd PLC-GAM St.Cat Bd.	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	2,78%	IE
Berenberg EM Bonds ESG B	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	2,73%	LU
Berenberg Sustain. Euro IG Cr. B D	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	2,52%	LU
E.ON SE	Industrie - Keine fossilen Brennstoffe	2,21%	DE
E.I.B.	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	2,13%	DE
Hochtief AG	Industrie - Keine fossilen Brennstoffe	2,12%	DE
Baden-Württemberg	Öffentlicher Sektor - Keine fossilen Brennstoffe	1,96%	DE
Madrid Comunidad	Öffentlicher Sektor - Keine fossilen Brennstoffe	1,94%	ES
NRW.BANK	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	1,93%	DE
Deutsche Pfandbriefbank AG	Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	1,91%	DE

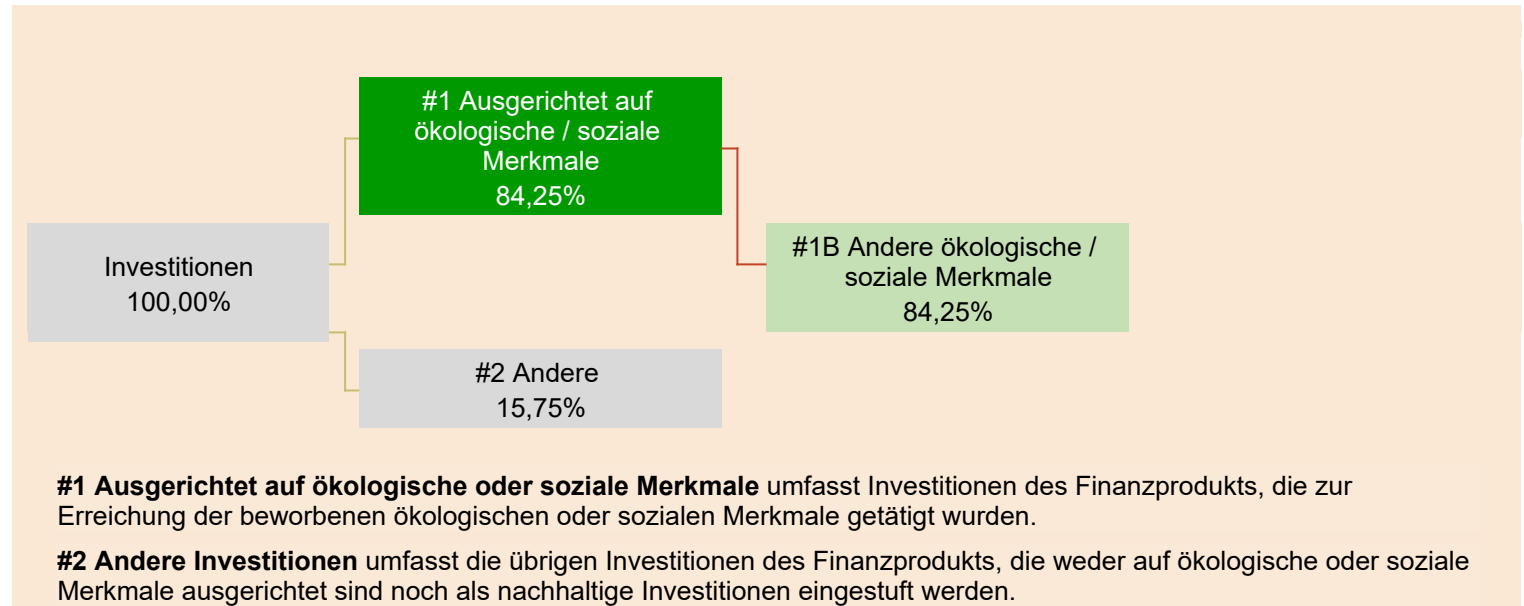


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Im Berichtsjahr waren 84,25% der Investitionen der Vermögensverwaltungs-Strategie auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet. Des Weiteren wurden Investitionen als Kasse gehalten, sowie zur Portfoliobalanzierung und -diversifizierung getätigt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**



● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Wirtschaftssektor	Vermögensallokation in %
Finanzwesen - Keine fossilen Brennstoffe	56,91%
Industrie - Keine fossilen Brennstoffe	23,13%
Öffentlicher Sektor - Keine fossilen Brennstoffe	6,36%
Informationstechnologie - Keine fossilen Brennstoffe	4,65%
Anderer Sektor – Keine fossilen Brennstoffe	4,14%
Basiskonsumgüter - Keine fossilen Brennstoffe	2,75%
Gesundheitswesen - Keine fossilen Brennstoffe	2,05%

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltungs-Strategie fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel und berücksichtigt daher nicht die Kriterien von Artikel 2 (17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR) oder der EU-Taxonomie.

Das für das Berichtsjahr festgelegte Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie liegt, unabhängig von der tatsächlichen Investitionshöhe, bei 0 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

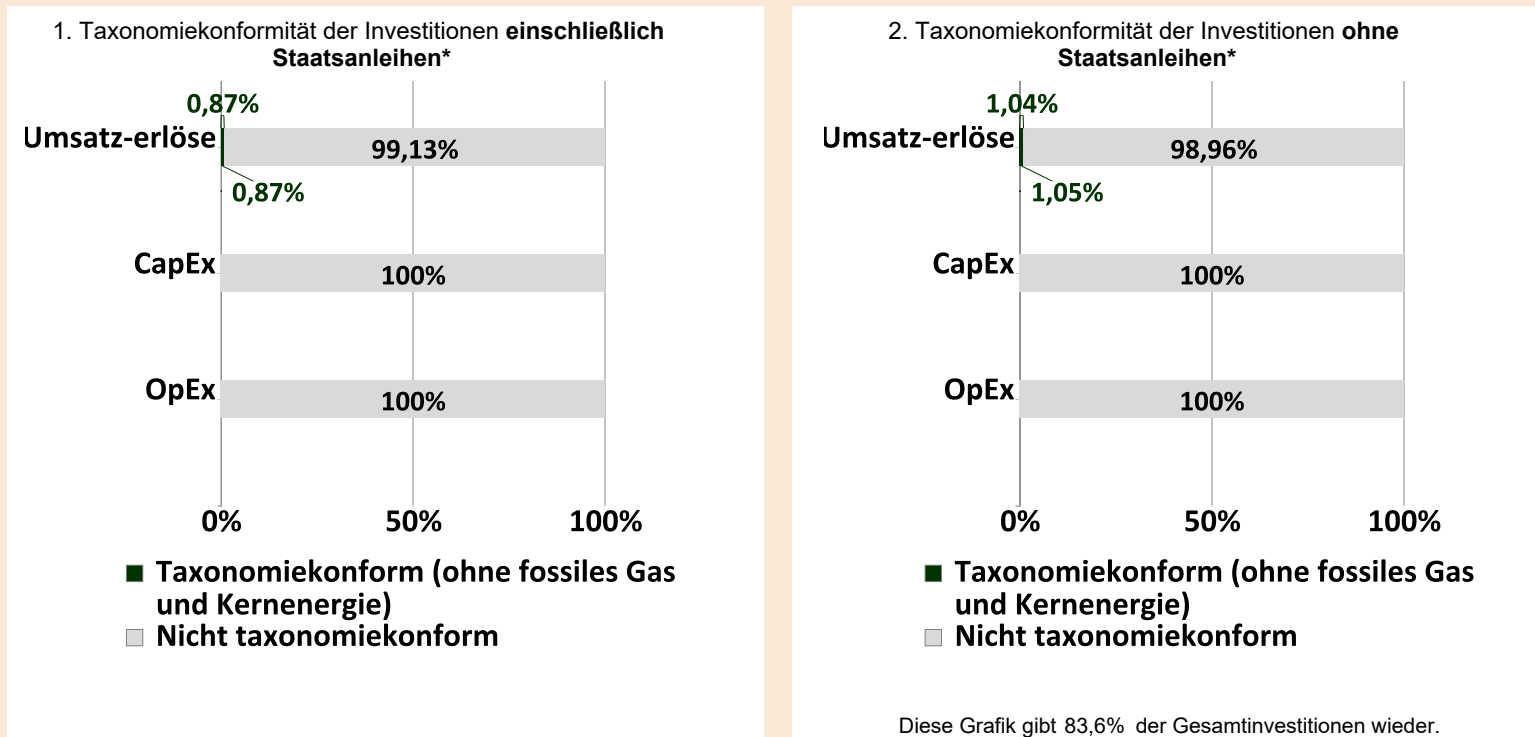
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja: In fossile Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht anwendbar.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ fielen folgende Investitionen im Berichtsjahr: Kassehaltung, sowie Produkte zur Portfoliobalanzierung und -diversifizierung. Es wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz auf Kassehaltung angewandt. Auf Investitionen in Produkte zur Portfoliobalanzierung und -diversifizierung wurden je nach Instrument und/oder Basiswert verschiedene Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, angewendet. Darüber hinaus wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewandt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Berichtszeitraums wurden die beschriebenen ESG-Ausschlusskriterien auf Investitionen angewandt, um die beworbenen Merkmale zu erfüllen.

Die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird unter anderem durch systemseitige Prüfung auf Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie überwacht. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden. Zugrundeliegende Screens für diese automatisiert bereitgestellten externen Daten werden durch das Berenberg Wealth and Asset Management ESG Office definiert und regelmäßig überprüft.

Neben der Anwendung von ESG-Ausschlusskriterien werden auf Basis der ESG Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research jene Unternehmen identifiziert, die in direktem Zusammenhang mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Im Falle schwerwiegender ESG-Kontroversen trat das Portfoliomanagement in den direkten Kontakt mit dem Unternehmen um die Kontroverse zu analysieren und darauf basierend eine finale Investmententscheidung zu treffen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht anwendbar.